

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 8 (1935)
Heft: 2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

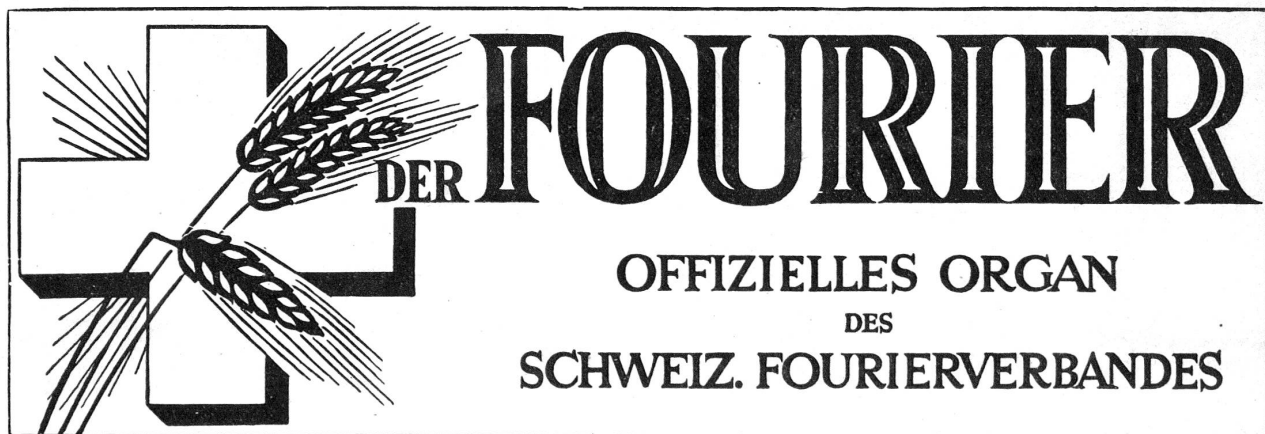
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Redaktion:**

Oblt. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich 7
 Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 866, Fraumünster, Zürich

Jährlicher Abonnementspreis: Für Mitglieder
 des Schweiz. Fourierverbandes Fr. 2.—; für Mit-
 glieder der Schweiz. Offiziersgesellschaft Fr. 3.50;
 für nicht dem Verband angeschlossene Fouriere
 und übrige Abonnenten Fr. 5.—
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372

Kameraden!

Zwei Kräfte bestimmen über Gedeih und Verderb eines Volkes: seine vaterländische Gesinnung und seine Armee. Die vaterländische Gesinnung ist in den Sternen verankert. Die Armee ist irdisch, wandelbar.

Unsere Miliz erlebte im Zeichen der Verfassung von 1848 eine Epoche fröhlich eingestandener Unzulänglichkeit. In den 80er Jahren stellte der damalige Oberst Wille die Behauptung auf, auch das Milizsystem vermöge eine kriegstüchtige Armee hervorbringen. Wir haben seine Auffassung übernommen. Kriegstüchtig ist nur die Truppe, deren Gefechtsschulung sich auf die Erfahrungen eines letzten Krieges gründet. Wir haben die Lehren des Weltkrieges unbeachtet gelassen. In der urchigen Sprache Oberst Birchers: „Gefährlich ist es, durch gewisse Massnahmen, wie beispielsweise die Kragenlitzen der Uof. und die Hosenstreifen der Br. Kdten., der Menschheit Fortschritte vorzumachen. Gefährlich ist es, dem eigenen Volk und der Armee mit einer ungenügenden Ausrüstung Kriegsgenügen vorzutauschen.“ Kein Wunder, dass es am innern Halt des Vertrauens in unsere Kriegstüchtigkeit gebricht. Wer dafür Pazifisten oder Kommunisten allein verantwortlich macht, dem muss man den Star stechen.

Der Bericht des Generals über den Aktivdienst rügte das Ungenügen der Armee. Im Auftrag der Landesverteidigungskommission arbeitete Oberst Sonderegger im Jahre 1920 ein Projekt für eine Aenderung der MO aus. Es wurde gutgeheissen, aber nicht ausgeführt. Neue Vorschläge folgten.

In plötzlicher Erkenntnis der Lage bewilligte die Bundesversammlung einen ansehnlichen Kredit zur Ergänzung der Bewaffnung. Damit muss die Weiter-Ausbildung Hand in Hand gehen. Das ist nur durch eine Verlängerung der Ausbildungsdauer möglich. Ohne entsprechende Ausbildung der Truppe sind die neu angeschafften Kampfmittel Feuerwerk. Das übersehen die Linksparteien, die dem 82 Millionenkredit zugestimmt haben, mit ihrer jetzigen Stellungnahme vollständig.

Es geht ums Ganze. Die Frage der Beförderungsvorschriften zum Fourrier spielt in diesem Zusammenhang eine unbedeutende Rolle. Die Armee reform darf nicht durch „Kragenlitzen“, lies: Wachtmeisterkreuze und Fourrierwinkel, in Frage gestellt werden. Uebrigens besteht begründete Aussicht auf eine Lösung. Oberstdiv. v. Muralt führte kürzlich aus: „Die Fouriere machen geltend, dass sie in der RS den Gruppenführern Befehle zu erteilen haben und dass sie die Vorgesetzten der Küchenchefs seien. Wenn sie nur den Korporalgrad bekleiden, entstehen Schwierigkeiten. Diesen Einwänden ist eine gewisse Berechtigung nicht abzuspochen. Abhilfe kann in der Weise getroffen werden, dass nach der Fourierschule die Beförderung zum Wachtmeister und nach der RS die zum Fourrier erfolgt. Die Beförderungsvorordnung, d. h. ein Bundesratsbeschluss, kann das regeln. Es besteht daher kein Anlass für die Fouriere, das Gesetz abzulehnen.“

Kameraden! Es ist ausserdienstliche Pflicht, der Wehrvorlage zum Sieg zu verhelfen. Ueberzeugt Laue und Gleichgültige. Unsere vaterländische Begeisterung kann niemals gross und stark genug sein. Der **24. Februar** werde den Widersachern im eigenen Land zur Kundgebung eidgenössischer Gesinnung, und unsern Nachbarstaaten gegenüber der stolze Beweis unverminderten Wehrwillens.